



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schönberg

Direktwahl: 043 259 32 30

Unser Zeichen: ms, sm, Eg, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A3)

öff. Gew.-Nr. 4.0, Rubschbach

öff. Gew.-Nr. 4.1, Oberdorferbach

WB-Nr. 141089

Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung, Beitragszusicherung vom
Offenlegung und hochwassersicherer Ausbau des Rubschbachs und des Ober-
dorferbachs entlang des Schweiterwegs bzw. oberhalb der Neugasse.

5. Jan. 2015

Gemeinde	Horgen
Betroffene/r	Gemeinde Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen
Lage	Entlang des Schweiterwegs bzw. oberhalb der Neugasse Koordinaten etwa 686984 / 234717 bis 687074 / 234770 bzw. 687114 / 234631 bis 687214 / 234667
Massgebende Unterlagen	Rubschbach: <ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht, 08.10.14- Situation 1:200, Plan-Nr. 37181-R01, 01.10.14- Längenprofil 1:200, Plan-Nr. 37181-R02, 01.10.14- Querprofile 1:200, Plan-Nr. 37181-R03, 01.10.14- Details Einlaufbauwerk 1:50, Plan-Nr. 37181-R04, 08.10.14- Kurzbericht Gewässerraumfestlegung, 27.11.13- Situation Gewässerraum 1:500, Plan-Nr. 37181-05, 08.10.14- Landerwerbsplan 1:500, Plan-Nr. 37181-R06, 01.10.14- Bepflanzungsplan 1:200, Plan-Nr. 37181-R07, 01.10.14- Einzugsgebiet 1:200, Plan-Nr. 37502-01, 15.05.14 Oberdorferbach: <ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht, 08.10.14- Situation 1:200, Plan-Nr. 37181-O01, 08.10.14- Längenprofil 1:200, Plan-Nr. 37181-O02, 08.10.14- Querprofile 1:200, Plan-Nr. 37181-O03, 08.10.14- Details Einlaufbauwerk 1:50, Plan-Nr. 37181-O04, 08.10.14- Kurzbericht Gewässerraumfestlegung, 27.11.13- Situation Gewässerraum 1:500, Plan-Nr. 37181-05, 08.10.14- Landerwerbsplan 1:500, Plan-Nr. 37181-O06, 01.10.14- Bepflanzungsplan 1:200, Plan-Nr. 37181-O07, 08.10.14- Einzugsgebiet 1:200, Plan-Nr. 37502-01, 15.05.14

- Beurteilung
- A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers
 - B. Gewässerraumfestlegung
 - C. Staatsbeitrag
 - D. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Durch das Schweieterareal (Grundstücke Kat.-Nrn. 10843, 10844 und 9366) fliessen der Rubschbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, und der Oberdorferbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1. Der Rubschbach ist im Neugassweg und der Oberdorferbach in der Neugasse eingedolt.

Die Grundstücke Kat.-Nrn. 10843, 10844 und 9366 liegen nach der Gefahrenkartierung Hochwasser von Horgen teilweise in einem Gebiet mittlerer Hochwassergefährdung (blauer Gefahrenbereich) und in einem Gebiet geringer Hochwassergefährdung (gelber Gefahrenbereich). Die offenen Gerinne und die Dolen weisen in einzelnen Abschnitten ungenügende Kapazitäten auf, um ein 100-jährliches Ereignis abzuleiten.

Mit Verfügung der Baudirektion vom 6. Dezember 2013 (ARE Nr. 153) wurde der private Gestaltungsplan Schweieter-Areal genehmigt. Die Linienführungen der auszubauenden Bäche orientieren sich an den im Gestaltungsplan festgelegten Baufeldern.

Die in den Plänen dargestellten Fussgängerstege sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung und sind in einem separaten Verfahren zu bewilligen.

Es ist vorgesehen, für beide Bäche Gewässergrundstücke auszuscheiden und diese durch die Credit Suisse, der Grundeigentümerin, unentgeltlich an den Kanton abzutreten.

Für die in den Plänen mit Claridenweg bezeichnete Strasse wird in der vorliegenden Projektfestsetzung die neue rechtsgültige Namensgebung Schweieterweg verwendet.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Robert Bänziger, Dorfstrasse 9, Postfach, 8155 Niederhasli

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge Rubschbach: $HQ_{100} = 1.2 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbauwassermenge Oberdorferbach: $HQ_{100} = 0.9 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: Offenlegung eingedolter Abschnitt Rubschbach etwa 30 m
 Ausbau offene Strecke Rubschbach etwa 60 m
 Offenlegung eingedolter Abschnitt Oberdorferbach etwa 60 m
 Ausbau offene Strecke Oberdorferbach etwa 60 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 13. Juni 2014 bis 14. Juli 2014 bei der Gemeinde Horgen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Horgen hat dem Projekt mit Beschluss Nr. 236/2014 vom 2. Juni 2014 zugestimmt und die Ausarbeitung des Vertrags mit den Detailregelungen zur Finanzierung mit der Credit Suisse, der Grundeigentümerin, in Auftrag gegeben.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG). Die Prüfung des Vorhabens ergibt folgendes:

Wasserbau

Zur Behebung der vom Rubschbach und Oberdorferbach ausgehenden Hochwassergefährdung der Grundstücke Kat.-Nrn. 10843, 10844 und 9366 sollen eingedolte Abschnitte offengelegt und offene Abschnitte innerhalb des Gestaltungsplanperimeters so ausgebaut werden, dass ein Hochwasser mit einer 300-jährlichen Eintretenswahrscheinlichkeit schadlos abgeleitet werden kann (bordvoller Abfluss).

Die Kapazität des Durchlasses Schweiterweg ist für die Ableitung eines 300-jährlichen Ereignisses des Rubschbachs ungenügend. Ohne Ausbau des Durchlasses sind bei Bauvorhaben auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 10843 und 9366 Objektschutzmassnahmen zu prüfen. Diese Forderung ist in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Beim Oberdorferbach kann ein 300-jährliches Ereignis abgeleitet werden. Da im Überlastfall die Grundstücke Kat.-Nrn. 10843 und 10844 gefährdet werden können, sollten bei Bauvorhaben zusätzliche Objektschutzmassnahmen in Form einer zweckmässigen Geländegestaltung geprüft werden.

Auf eine Offenlegung des eingedolten Abschnittes des Oberdorferbachs entlang der Neugasse innerhalb eines rutschgefährdeten Hanges wird aufgrund von massiven bautechnischen Massnahmen zur Hangsicherung (Stützmauer oder Mikropfähle, Nägel, Betonriegel) im Sinne der Verhältnismässigkeit verzichtet. Zudem kann aufgrund der nachfolgenden eingedolten Gewässerabschnitte eine ökologische Vernetzung ausgeschlossen werden (dicht besiedeltes Gebiet). Der hochwassersichere Ausbau dieses Abschnitts (Wiedereindolung) wird im Rahmen des Ausbaus der Neugasse ausgeführt (separates Festsetzungsverfahren). Ergibt sich aufgrund der Bauabsichten innerhalb des Baufelds A1 eine bezüglich der Rutschgefährdung neue Situation (z. B. Erstellung einer Tiefgarage), ist eine Offenlegung evtl. in Form eines Niederwassergerinns zu prüfen.

Weiter ist die Kapazität des eingedolten Abschnitts des Rubschbachs innerhalb des Neugasswegs ungenügend und muss entsprechend ausgebaut werden (separates Festsetzungsverfahren).

Gewässerschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Siedlungsentwässerung gibt es keine Einwände zum Projekt. Der Offenlegung wird ohne Auflagen zugestimmt.

Wald

Gemäss dem Bauprojekt für die Offenlegung der beiden Bäche wird kein Waldareal beansprucht und der Abstand zum Wald ist hinreichend. Demzufolge ist keine forstrechtliche Bewilligung erforderlich und es bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwendungen.

Naturschutz

Aus Naturschutzsicht wird begrüsst, dass der Gewässerraum nicht humusiert wird und eine Begrünung mit einheimischen, standortgerechten, artenreichen Pflanzen vorgesehen ist. Für die Sohlenfixation ist zu beachten, dass ortstypisches Steinmaterial verwendet werden muss. Die Dimensionierung des Gewässerraums ist aus Sicht Naturschutz korrekt festgelegt. Weiter wird der Gewässerraum des Oberdorfbachs nicht auf der gesamten Strecke symmetrisch ausgeschieden. Mit dem asymmetrischen Verlauf des Gewässerraums ist die Fachstelle Naturschutz einverstanden. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die beiden Bäche weniger stark verbaut werden können, und ob an vereinzelten Stellen die Möglichkeit zur Sohlenfixation unter Verwendung von Holz anstelle von Steinmaterial besteht. Das Projekt ist mit Auflagen bewilligungsfähig.

Fischerei

Der Rubschbach und der Oberdorfbach sind keine Fischgewässer. Sie verlaufen unterhalb des Projektperimeters mit viel Gefälle eingedolt bis zur Mündung in den Zürichsee. Die Arbeiten sind deshalb ohne flankierende Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

Bodenschutz

Es sind ausschliesslich Böden in der Industriezone betroffen. Der Umgang mit Boden ist in den beiden technischen Berichten des Ingenieurbüros Robert Bänziger vom 8. Oktober 2014 im Kapitel Altlasten/Bodenschutz beschrieben. Die entsprechenden Vorgaben sind mit der Submission auszu-schreiben.

Raumplanung

Das Vorhaben liegt in den Bauzonen von Horgen. Landschaftsrelevante Festlegungen sind nicht betroffen. Der das Areal querende Fuss-/Wanderweg wird nicht negativ präjudiziert. Aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung liegen keine Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens vor.

Archäologie

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone. Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

Historische Verkehrswege

Der Neugassweg ist als Objekt ZH 3.1 im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS eingetragen, Einstufung national mit historischem Verlauf.

Die Kosten für eine allfällige Feldarbeit und das archivfähige Aufarbeiten der Dokumentation gehen nach § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu Lasten der Bauherrschaft (gilt für Archäologie und Historische Verkehrswege). Auf Grund von § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Schutzobjekte sind nach § 203 lit. d PBG vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung.

Altlasten

Der Projektperimeter ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) nicht eingetragen. Sollte bei den Aushubarbeiten trotzdem kontaminiertes Material anfallen, ist dies dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, umgehend zu melden. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam festgelegt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG somit nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt (§ 15 h HWSchV). Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für die Projektabschnitte entlang des Schweiterwegs bzw. oberhalb der Neugasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung der mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerräume ist Art. 41c GSchV massgebend.

Die im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedenen Gewässerräume, welche in den technischen Kurzberichten zur Gewässerraumfestlegung vom 27. November 2013 und dem zugehörigen Gewässerraumplan vom 8. Oktober 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung der Gewässerräume entlang des Schweiterwegs bzw. oberhalb der Neugasse steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten Rubschbach gemäss Kostenvoranschlag vom 8. Oktober 2014

(Ingenieurbüro Robert Bänziger, Niederhasli) Fr. 278 000

Kosten Oberdorferbach gemäss Kostenvoranschlag vom 1. Oktober 2014

(Ingenieurbüro Robert Bänziger, Niederhasli) Fr. 310 000

./ nicht beitragsberechtigten Aufwendungen Rubschbach

(50% der Kosten des Einlaufbauwerks sind beitragsberechtigt) Fr. 117 000

./ nicht beitragsberechtigten Aufwendungen Oberdorferbach

(50% der Kosten des Einlaufbauwerks sind beitragsberechtigt) Fr. 127 000

Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8% Fr. 344 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention beträgt demnach:

10% von Fr. 344 000 Fr. 34 400

Gesamte Subvention (Ausbau Rubschbach und Oberdorferbach) Fr. 34 400

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 34 400 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme der Bauwerke ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 - 2015, 35%, welcher der Gemeinde Horgen weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 344 000 Fr. 120 400

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Rubschbach und Oberdorferbach) Fr. 120 400

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz. Der Beitrag von Fr. 120 400 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Die Projekte der Gemeinde Horgen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Rubschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, entlang des Schweiterwegs auf einer Länge von etwa 90 Meter und des Oberdorferbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, oberhalb der Neugasse auf einer Länge von etwa 120 Meter werden im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Allgemein

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30 (martin.schoenberg@bd.zh.ch), und Isabelle Minder, Fachstelle Naturschutz, Tel. 043 259 49 87 (isabelle.minder@bd.zh.ch), sind vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzen einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Ohne Ausbau des Durchlasses Schweiterweg sind bei Bauvorhaben auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 10843 und 9366 Objektschutzmassnahmen zu prüfen.
5. Für die ökologische Baubegleitung (Flora/Fauna) und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen. Vor Baubeginn ist dem AWEI, Abteilung Wasserbau rechtzeitig ein Gestaltungskonzept einzureichen.

6. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
7. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs Martin Schönberg dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen an den Bächen vorgenommen werden.
8. Aufzuhebende, bestehende Bachleitungen sind zurück zu bauen und das Abbruchmaterial fachgerecht zu entsorgen.
9. Der bauliche und betriebliche Unterhalt innerhalb der zukünftigen Bachparzellen ist Sache der Gemeinde Horgen. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
10. Die Gemeinde Horgen hat bis zur Abnahme der Bauwerke ein Pflege- und Unterhaltskonzept für den Rubschbach und den Oberdorferbach bzw. für deren Gewässerraum zu erarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzulegen.
11. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg ist zusammen mit der Gemeinde, der Projektleitung, dem Unternehmer sowie dem Amt für Landschaft und Natur zu einer Abnahme einzuladen.
12. Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL) auszuführen.

Vor Baubeginn

13. Für die Gestaltung der Bereiche der Einlaufbauwerke sind vor Baubeginn Detailpläne auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

Materialisierung

14. Im Rahmen der landschaftsgestalterischen Ausführung bzw. Gestaltungskonzepts ist zusammen mit einer ausgewiesenen Fachperson die Erstellung der Sohlenfixpunkte und allfälliger Uferbefestigungen mit Findlingen (runde Steine) zu prüfen.
15. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
16. Es ist eine Musterstrecke inkl. Sohlenfixpunkt (inkl. Filterschicht) zu erstellen. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg und die Fischerei/Naturschutz sind im Anschluss zu einer Begehung einzuladen.
17. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
18. Bei der Gestaltung muss die Bepflanzung der Böschungen zurückhaltend erfolgen. Es dürfen nur standortgerechte, einheimische Pflanzenarten verwendet werden.

Die Flächen dürfen nicht humusiert werden, es sollen magere Standorte geschaffen werden. Die Verwendung von Beton darf nur im unverzichtbaren Fall erfolgen.

19. Sohlenfixpunkte sind mit einem Minimum an formwilden (allenfalls Findlinge) Steinen auszuführen, die Schwellen sind seitlich in der Böschung zu verankern und möglichst wenig markant zu bauen. Wo immer möglich sind Ufer ingenieurbiologisch zu sichern.

Gewässerschutz

20. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
21. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
22. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

Fischerei

23. Die Arbeiten sind ohne weitere Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig. Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, Tel. 044 920 22 91 (arno.filli@bd.zh.ch) ist vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
24. Die Bachgestaltung hat sich nach den Projektunterlagen zu richten oder allfälligen zusätzlichen Auflagen der Fachstelle Naturschutz.

Bodenschutz

25. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Beilage, Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
26. Falls belastetes Bodenmaterial abgeführt werden soll, muss die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste unter www.boden.zh.ch/bv) sichergestellt sein.

Archäologie

27. Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Patrick Nagy, Tel. 043 259 69 11 patrick.nagy@bd.zh.ch) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Historische Verkehrswege

28. Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Markus Stromer, Tel. 043 259 69 42 markus.stromer@bd.zh.ch) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Altlasten

29. Wird bei Aushubarbeiten wider Erwarten kontaminiertes Material angetroffen, ist dies vom Bauherr oder seinem Vertreter dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, zu melden.

Hochwasserschutz während der Bauarbeiten

30. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 h der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird der Gewässerraum am Rubschbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, entlang des Schweiterwegs und des Oberdorferbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, oberhalb der Neugasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan-Nr. 37181-05 vom 8. Oktober 2014 und den dazugehörigen Kurzberichten Gewässerraumfestlegung vom 27. November 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, so rasch wie möglich einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Das vom neuen Bachlauf des Rubschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, und des Oberdorferbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Horgen zu er-

werben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Horgen zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

V. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VI. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Rubschbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, und am Oberdorferbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, gemäss Dispositiv IV dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

Staatsbeitrag

VII. Der Gemeinde Horgen wird an die auf Fr. 344 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Rubschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, entlang des Schweiterwegs auf einer Länge von etwa 90 m und des Oberdorferbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, oberhalb der Neugasse auf einer Länge von etwa 120 m zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, maximal Fr. 34 400, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern die Werke nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet sind und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.

5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile der Werke sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

VIII. Der Gemeinde Horgen wird an die auf Fr. 344 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Rubschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, entlang des Schweiterwegs auf einer Länge von etwa 90 m und des Oberdorferbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, oberhalb der Neugasse auf einer Länge von etwa 120 m, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012-2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 120 400, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

Gebühren

IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen

– Staatsgebühr ALN/Wald	Fr.	128	(8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr.	128	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	64	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	128	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)

– Staatsgebühr AWEL/Altlasten: Fr. 256 (104181 / 85122.71.013)
Total Fr. 832

Rechtsmittel

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.
Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begrün-
dung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind
genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Re-
kursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XI. Mitteilung an

- a) Gemeinde Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Horgen, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen
- c) Ingenieurbüro Robert Bänziger, Dorfstrasse 9, Postfach, 8155 Niederhasli, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) ALN
- e) ARE
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Dr. Jürg Suter, Amtschef